



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

21. April 2020
Seite 1 von 2

52. Sitzung des Hauptausschusses am 23. April 2020

Schriftlicher Bericht der Landesregierung zu TOP 4: Umgang der Landesregierung mit ehrenamtlichen Vereinen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich den erbetenen schriftlichen Bericht zur 52. Sitzung des Hauptausschusses am 23. April 2020 zu TOP 4: Umgang der Landesregierung mit ehrenamtlichen Vereinen.

Ich bitte, den Bericht an den Vorsitzenden des Hauptausschusses zur Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Milz'.

Andrea Milz

**Sitzung des Hauptausschusses
des Landtages Nordrhein-Westfalen
am 23. April 2020**

Schriftlicher Bericht der Landesregierung zu TOP 4:

**Umgang der Landesregierung mit ehrenamtlichen
Vereinen**

Die Landesregierung will das ehrenamtliche Engagement im Land stärken und als Säule unserer Gesellschaft festigen. Zur Unterstützung der Aufrechterhaltung des ehrenamtlichen Engagements in Nordrhein-Westfalen insbesondere bei den von Existenzsorgen bedrohten Vereinen hat die Landesregierung deshalb zahlreiche Maßnahmen eingeleitet. Dazu gehören:

- Gemeinnützige Vereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und bei denen mehr als die Hälfte der Einnahmen aus erzielten Umsätzen bestanden haben, die durch die Corona-Krise beeinträchtigt wurden, können aus dem von Bund und Land aufgespannten Rettungsschirm als gemeinnützige Unternehmen über die NRW-Soforthilfe 2020 finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen beantragen (www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020). Darüber hinaus besteht für Vereine, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die Möglichkeit Kurzarbeitergeld zu beantragen.
- Die Finanzverwaltung des Landes kommt von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Vereinen auf Antrag mit zinslosen Steuerstundungen (Körperschaft- und Umsatzsteuer) und der Herabsetzung von Vorauszahlungen (Körperschaft- und Gewerbesteuer) entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weit aus. Von Vollstreckungsmaßnahmen wird regelmäßig abgesehen. Ab dem 19.03.2020 entstandene Säumniszuschläge können erlassen werden.

Darüber hinaus können von der Corona-Krise betroffene Vereine auf Antrag die Frist zur Abgabe der Lohnsteueranmeldung für März / das 1. Quartal 2020 und damit auch deren Zahlungsfrist bis zum 10. Juni verlängern lassen. Auch Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Vereine können auf Antrag auf Null gesetzt und bereits gezahlte Beträge erstattet werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit

- die Fristverlängerung zur Abgabe der Jahressteuererklärung 2018,
- die Fristverlängerung für die Nachreichung von angeforderten Unterlagen und Belegen,
- den Erlass festgesetzter Verspätungszuschläge bei (rückwirkender) Fristverlängerung zu beantragen.

(Weitere Informationen:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>)“

- Die Landesregierung stellt weitere Hilfen für Sportvereine in Höhe von zehn Millionen Euro aus dem Rettungsschirm bereit. Ziel ist es, die drohende Zahlungsunfähigkeit von Sportvereinen abzuwenden, die durch die Corona-Pandemie in Not geraten sind. Notleidende Sportvereine können die Hilfe seit dem 15. April 2020 über das Förderportal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (www.lsb.nrw) online beantragen.

Gemeinsam mit dem Landessportbund NRW hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zudem unbürokratische Lösungen erarbeitet:

- Für die zahlreichen aktuellen Fragen der NRW-Sportvereine, -bünde und -verbände hat der Landessportbund NRW die zentrale Mailadresse VIBSS@lsb.nrw eingerichtet. Die dort eingehenden Fragen sind mitsamt Antworten in einem FAQ-Katalog auf der LSB-Website zu finden unter www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/
- Weiterhin steht bis auf Weiteres montags bis freitags von 9 bis 16 Uhr unter der Telefonnummer 0203 7381-777 eine telefonische Beratung zur Verfügung.
- Die Landesregierung will die ehrenamtlichen Aktivitäten, insbesondere die Arbeit und Hilfsangebote der Freiwilligenagenturen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort, unterstützen. Vielerorts sind neue Hilfsangebote von Vereinen, Initiativen, engagierten Bürgerinnen und Bürgern entstanden mit dem Ziel, zu helfen und zu unterstützen. Ihnen ist es nicht egal, wie es dem Nachbarn geht, ob Ältere oder Menschen in Quarantäne mit dem Nötigsten versorgt werden oder an Einsamkeit leiden. Dieses Bürgerengagement und diese Nachbarschaftshilfen werden in den kommenden Wochen und Monaten noch bedeutsamer werden. Dafür sind gute Rahmenbedingungen notwendig. Es gilt, ehrenamtliche Aktivitäten, insbesondere die Arbeit und Hilfsangebote der Freiwilligenagenturen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort zu unterstützen, damit diese ihre Aktionen für Ältere und Vorerkrankte einfacher oder besser umsetzen können. Auch haben zahlreiche Freiwilligenagenturen einen Schwerpunkt ihrer Arbeit in die Bewältigung der Corona-Krise gelegt. Sie matchen u. a. Ehrenamtliche und Hilfesuchende, vernetzen Initiativen in allen Stadtteilen, produzieren Hilfeleitfäden und Erklärvideos, die sie Initiativen und Nachbarschaftsnetzwerken zur Verfügung stellen. Diese Freiwilligenagenturen haben dadurch zusätzliche Ausgaben und benötigen finanzielle Unterstützung, insbesondere da unklar ist, wie lange diese Situation noch andauert.

Zur Unterstützung dieser ehrenamtlichen Aktivitäten plant die Landesregierung, 1.075.000 EUR bereitzustellen. Damit sollen insbesondere die Arbeit und die Hilfsangebote der Freiwilligenagenturen, Nachbarschaftsinitiativen und Vereine vor Ort in Nordrhein-Westfalen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise gestärkt werden, damit diese ihre Aktionen für Ältere und Vorerkrankte effektiver und zielgerichteter umsetzen können. Die Unterstützung soll im Rahmen von Billigkeitsleistungen - wie im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Einführung einer Ehrenamtskarte - an die Kreise und kreisfreien Städte mittels einer Vereinbarung unbürokratisch erfolgen. Die Kreise und Großstädte sollen Mittel gestaffelt nach der jeweiligen Einwohnerzahl erhalten. Diese liegen bei Kreisen und kreisfreien Städten bis 200.000 Einwohnerinnen und Einwohner bei je 15.000 Euro, über 200.000 Einw. bis 400.000 Einw. bei je 20.000 Euro und über 400.000 Einw. bei je 25.000 Euro.

- Als juristische Personen können Vereine grundsätzlich Förderungen nach den Kriterien, Zielsetzungen und Bedingungen des Landesförderplans Alter und Pflege beantragen, den das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) gemäß § 19 APG NRW erstellt hat (<https://www.mags.nrw/landesfoerderplan>). Bestehenden Fördernehmerinnen und Fördernehmern (u.a. im Bereich Seniorenpolitik bzw. zur Unterstützung von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen) wurde bereits Mitte März zugesichert, dass Auswirkungen auf Projektumsetzungen infolge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie förderunschädlich sind.

Um pflegebedürftige Personen zu unterstützen und pflegende Angehörige zu entlasten, hat das Land in Nordrhein-Westfalen ermöglicht, dass niedrigschwellige Angebote zur Entlastung im Alltag ihre Leistungen flexibler ausgestalten können (§ 45a Abs. 3 SGB XI i.V.m. der „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen“ vom 31.03.2020). Damit werden die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme hauswirtschaftlicher Unterstützung und individueller Hilfen im Alltag erweitert, die ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt und damit ohne gesundheitliche Gefahren für leistungserbringende sowie hilfebedürftige Personen erbracht werden können. Hierzu zählen Leistungen wie der Einkauf von Waren des täglichen Bedarfs, die Erledigung von Botengängen (Arzt, Apotheke), Hol- und Lieferdienste (Speisen, Wäsche), Organisation von Behördenangelegenheiten sowie persönliche Gespräche mittels Telefon oder anderen digitalen Kommunikationswegen. Eine Übersicht über alle in Nordrhein-Westfalen anerkannten Angebote findet sich auf der Internetseite: www.angebotsfinder.nrw.de.

Ferner wurde im Rahmen dieser Änderungsverordnung auch die Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe durch Personen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden, erleichtert.

Beide Maßnahmen sind zunächst befristet bis 30.09.2020. Im Broschüren-Service des MAGS steht der Flyer „Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen“ zum Download zur Verfügung. Er bietet allgemeine Informationen zu den Angeboten in Nordrhein-Westfalen:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/flyer-unterstuetzung-im-alltag-bf-web-pdf/von/mehr-lebensqualitaet-unterstuetzung-im-alltag/vom/mags/3262>.

Des Weiteren wurde im März 2020 die InWIS Forschung & Beratung GmbH vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) mit der zeitnahen Untersuchung „Rolle und Potentiale der Nachbarschaftshilfe zur Bewältigung der Coronakrise in NRW“ beauftragt. Das gesetzte Ziel: zusätzliches Steuerungswissen über alltägliche Corona-Hilfen, Unterstützungsnetzwerke und Informationskanäle zu erlangen, um kurzfristige Unterstützungsangebote anpassen zu können. Hierzu ist im Rahmen der Untersuchung eine Bevölke-

rungsbefragung per Telefon- und Online-Erhebung durchgeführt worden. Der finale Bericht samt Handlungsempfehlungen soll in Kürze vorliegen.

- Die Landesregierung stärkt unter anderem den Trägern und Verbänden der Kinder- und Jugendhilfe, der Asylhilfe und der Integrationsförderung den Rücken. Aufgrund der Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu verantwortenden „höheren Gewalt“ können die mit dem Zweck einer Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben anerkannt werden. Damit sorgt die Landesregierung bei Trägern und Verbänden für Planungssicherheit, die angesichts der aktuellen Entwicklungen besonders wichtig ist. Ziel der Landesregierung ist es, die soziale Infrastruktur, die maßgeblich von der freien Wohlfahrtspflege, der Familien-, LSBTIQ*-, Kinder- und Jugendhilfe, der Integrationsförderung sowie der Asylhilfe getragen wird, aufrechtzuerhalten. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat auf die aktuellen Entwicklungen reagiert und im Erlasswege die Bewilligungsbehörden informiert. Danach werden Ausfall- und Stornokosten bei laufenden bzw. anstehenden Fördermaßnahmen vom Land getragen. Die Träger müssen dabei ihrer Pflicht nachkommen, den Schaden weitgehend abzuwenden oder zu mindern (Schadensminderungspflicht).
- Ähnliches gilt im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft für ehrenamtliche Initiativen in den Bereichen Kultur, Allgemeine Weiterbildung, Politische Bildung, Erinnerungskultur sowie in der Kulturpflege der Vertriebenen gemäß § 96 BVFG.
- Die Landesregierung stellt 103 Millionen Euro zur Sicherung der sozialen Strukturen aus dem Rettungsschirm bereit. Die Corona-Krise hat erhebliche Auswirkungen auf verschiedene soziale Einrichtungen des Landes in freier Trägerschaft. Dies sind insbesondere Träger der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Jugendbildungsstätten, Familienbildungsstätten, Jugendherbergen oder Jugendkunstschulen. Mit den Mitteln sollen Einnahmeausfälle und wegfallende Drittmittel, die insbesondere kleine Träger in ihrer Existenz bedrohen, kompensiert werden.
- Die Landesregierung stellt zur Unterstützung von nordrhein-westfälischen Tierheimen und Gnadenhöfen – die überwiegend von Vereinen betrieben und ehrenamtlich geführt werden - in der aktuellen Krisenlage 400.000 Euro für Futterkosten zur Verfügung. Pro Einrichtung kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 2.000 Euro ausbezahlt werden. Tierheime und Gnadenhöfe leiden derzeit unter der Corona-Pandemie: Spenden für Futterkosten sind weggebrochen, Vermittlungen von Tieren finden wegen Besuchsverbots kaum noch statt. Betroffene Einrichtungen können die Förderung schnell und unkompliziert nach Vorlage einer gültigen tierschutzrechtlichen Erlaubnis sowie des Nachweises über die Gemeinnützigkeit der Einrichtung und der Futterkosten beantragen.
- Die Landesregierung gibt den Organisationen der Zivilgesellschaft, den freien Initiativen und Engagierten mit kompakt aufgeführten Informationen wichtige

Hinweise und Hilfestellung für die Praxis. Auf der Engagementplattform des Landes unter www.engagiert-in-nrw.de/corona stellt sie eine Auswahl von Informationen und Links vor, zu Unterstützungsstrukturen, guten Beispielen, digitalen Tools und zum Versicherungsschutz. Diese Übersicht wird kontinuierlich fortgeschrieben.